

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 31 (1958)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: XIII. Schweizerische Fouriertage in Solothurn

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



XIII. SCHWEIZERISCHE FO

Aufruf

ZU DEN XIII. SCHWEIZERISCHEN FOURIERTAGEN 1959 IN SOLOTHURN

Die Sektion Solothurn unseres Verbandes hat sich bereit erklärt, in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand und der Zentraltechnischen Kommission des SFV die XIII. Schweizerischen Fourier Tage durchzuführen.

Als Datum für diesen ausserdienstlichen Anlass wurden die Tage vom 5.—7. Juni bestimmt. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet am Freitag, den 5. Juni, statt. Am Samstag, den 6. Juni, dem eigentlichen Wettkampftag, soll eine grosse Zahl von Angehörigen des hellgrünen Dienstzweiges an ihrer Arbeit zu sehen sein. Ein kurzer vaterländischer Akt und die anschliessende Rangverkündung werden am Sonntag, den 7. Juni unseren Anlass beschliessen.

Die zu lösenden Aufgaben, den einzelnen Wettkampfkategorien und Heeresklassen angepasst, umfassen die auf der nächsten Seite aufgeführten Gebiete unseres Dienstes.

Gemäss einer vom EMD erlassenen Verfügung werden den Wettkampfteilnehmern und Wettkampffunktionären zwei Tage (6. und 7. Juni) als unbesoldete Diensttage im Dienstbüchlein eingetragen.

Wir rufen die Mitglieder unseres Verbandes, die Offiziere der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft, die Kameraden des Schweizerischen Fouriergehilfenverbandes hiemit auf, sich jetzt schon recht zahlreich bei ihren entsprechenden Sektionen zur Teilnahme anzumelden.

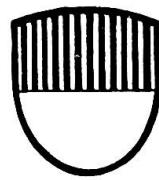
Basel, Anfang Dezember 1958

S C H W E I Z E R I S C H E R F O U R I E R V E R B A N D

Der Zentralpräsident:
Fourier W. Braun

Der Präsident der ZTK
Fourier R. Bossert

IERTAGE IN SOLOTHURN



ÜBERSICHT ÜBER ANFORDERUNGEN FÜR WETTKÄMPFER

A. Allgemeines

Marschüchtigkeit. Die zu Fuss zurückzulegende Strecke beträgt ca. 12 km mit ca. 180—200 m Höhenunterschied.

Tenu für den Lauf: Überkleider, Feldmütze, Pistole, Kartentasche, evtl. Zeltplache, marsch- und feldtüchtiges Schuhwerk (keine Halbschuhe).

Bei warmer Witterung werden die Marscherleichterungen von der Übungsleitung befohlen.

Kartenlesen (1 : 100 000 oder 1 : 50 000).

- a) Distanzen schätzen;
- b) Ortsbezeichnung im Freien;
- c) Koordinatenfestlegung eines im Freien erkannten Punktes mittels Karte.

Taktisches Können. Den Feind, feindliche Einrichtungen, feindliche Waffenstellungen und der gleichen im offenen Gelände nach kurzer Beobachtung rasch erkennen und melden zu können. Es werden keine Signaturen verlangt.

Waffenkenntnisse. Genaue Kenntnis der eigenen Handfeuerwaffe: Pistole oder Revolver, ohne Namennennung von Bestandteilen. Verstanden wird darunter ein normales Zerlegen und Zusammensetzen der Waffe, was einem Schützen zumutbar und erlaubt ist (ohne Beziehung eines Büchsenmachers). Munitionskenntnisse gehören auch dazu.

Scharfschiessen. Jeder Teilnehmer hat sich so einzuüben, dass er auf jegliche Art von Zielen auf 50 m in einer begrenzten Zeit eine gute Treffsicherheit besitzt.

B. Rechnungswesen und Unterkunft

Buchhaltung und Revision. Jeder Teilnehmer muss imstande sein, eventuelle Fehler auf irgend einem Buchhaltungsbeleg, einer Rechnung oder Kontrolle rasch ermitteln zu können. Es werden keine Korrekturen bzw. Richtigstellungen verlangt.

Gemeindeabrechnung betreffend Unterkunftsbedürfnisse einer Truppe. Dazu ist wohl keine weitere Erklärung notwendig. Jeder Teilnehmer soll fähig sein für irgend ein Lokal mit der Gemeindebehörde lückenlos abrechnen zu können.

C. Verpflegungswesen

Verpflegungsplan. Wenn die Arbeit der Truppe bekannt ist, soll jeder Teilnehmer imstande sein, ein vorliegendes Menu so beurteilen zu können, ob es zur Arbeit passt oder nicht.

Warenkenntnisse. Jeder Teilnehmer hat sich so einzuüben, dass er imstande ist, Waren gemäss Preisliste des OKK vom 1. Januar 1959 den richtigen Namen zu geben. Dies ist so zu verstehen, dass ohne ersichtliche Originalpackung die gezeigten Waren erkannt werden sollen (Degustation unmöglich).

Fleischkenntnisse. Jeder Wettkampfteilnehmer soll imstande sein, beim Betrachten grosser Stücke nennen zu können:

- a) die Tierart (Kuh, Schwein, Schaf);
- b) die richtige Bezeichnung des Viertels (Vorder- oder Hinterviertel);
- c) die richtige Bezeichnung eines Sigelteils (Leber, gekochte Kutteln, Lunge, Kopf usw.).

Käse. Bestimmung von Käsestücken nach den folgenden Sorten: Emmentaler, Gruyére, Tilsiter.

D. Reglemente

VR 1958 und dessen Beilagen. Jeder Teilnehmer soll die darin enthaltenen administrativen Vorschriften und Weisungen so gut kennen, dass er auf die schriftlich gestellten Fragen anhand des VR und seiner Beilagen rasch und sicher eine richtige Antwort geben kann.